

# Individualrechte des VR-Mitglieds

**EINBERUFUNG, AUSKUNFT, MEINUNG** Der Verwaltungsrat erfüllt seine Aufgaben grundsätzlich als Gremium. Dem einzelnen Mitglied des Verwaltungsrats stehen allerdings gewisse individuelle Rechte zu, die es bei Bedarf ausüben kann und gegebenenfalls muss.

**DIE AUTORIN** STEFANIE MEIER-GUBSER

**D**as Gesetz räumt dem einzelnen VR-Mitglied gewisse Individualrechte ein. Diese sollen dem VR-Mitglied ermöglichen, seiner Verantwortung für eine pflichtgemässe und sorgfältige Ausübung der VR-Tätigkeit nachzukommen. Aus diesem Grund kann die Ausübung des Rechts gegebenenfalls eine Pflicht sein.

## EINBERUFUNG

Jedes VR-Mitglied kann beim VR-Präsidenten unter Angabe der Gründe jederzeit die unverzügliche Einberufung einer VR-Sitzung verlangen (Art. 715 OR). Das Gesuch des VR-Mitglieds kann formlos, auch mündlich, gestellt werden, und an seine Begründung sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Es ist insbesondere nicht nötig, dass das Begehren in Form eines Traktandierungsantrags gestellt wird. Das Gesuch ist beim VR-Präsidenten einzureichen. Dieser muss unverzüglich die übrigen VR-Mitglieder über das Begehren informieren und die VR-Sitzung einberufen. Er darf die Einberufung nicht mit dem Hinweis auf mangelnde Wichtigkeit verweigern. Die pflichtwidrige Verweigerung kann zur Geltendmachung des Rechts auf dem Gerichtsweg führen.

Das Recht auf Einberufung kann dem VR-Mitglied nicht entzogen werden. Das Organisationsreglement kann jedoch z. B. Fristen für die Einberufung oder eine Ersatzlösung für den Fall vorsehen, in dem sich der Präsident weigert, eine Sitzung einzuberufen.

## AUSKUNFTS- UND EINSICHTSRECHT

Dem einzelnen VR-Mitglied steht ein Auskunftsrecht über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu (Art. 715a OR). Der Ver-

waltungsrat ist verpflichtet, eine Informationskultur und ein Informationssystem einzurichten und seinen Mitgliedern alle zur Führung der Gesellschaft notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Das individuelle Auskunftsrecht stellt sicher, dass das einzelne VR-Mitglied die Informationen nötigenfalls einfordern kann.

Das Gesetz unterteilt das Auskunftsrecht in eines auf Auskunft innerhalb der VR-Sitzungen und eines auf Auskunft ausserhalb der VR-Sitzungen. In den Sitzungen sind alle VR- und GL-Mitglieder uneingeschränkt zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes VR-Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie von den anderen VR-Mitgliedern Auskunft über den Geschäftsgang verlangen. Mit Ermächtigung des Präsidenten kann ausserhalb der Sitzungen auch Auskunft über einzelne Geschäfte verlangt werden. Zudem steht jedem VR-Mitglied ein über den Präsidenten geltend zu machendes Einsichtsrecht in Bücher und Akten der Gesellschaft zu, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist.

Weist der VR-Präsident ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, muss der Gesamtverwaltungsrat entscheiden. Eine Erweiterung des Auskunfts- und Einsichtsrecht im Organisationsreglement ist möglich.

## MEINUNGSÄUSSERUNG UND STIMMRECHT

Jedes VR-Mitglied hat das Recht, seine Meinung in die Diskussion im Verwaltungsrat einzubringen und entsprechend abzustimmen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen (Art. 713 Abs. 3 OR). Daraus

folgend hat jedes VR-Mitglied das Recht zu verlangen, dass seine abweichende Meinung und/oder seine abweichende Stimme protokolliert wird.

Zur pflichtgemässen und sorgfältigen Ausübung der VR-Tätigkeit gehört auch, dass sich das VR-Mitglied eine Meinung bildet und sich an den Beschlüssen des Verwaltungsrats beteiligt, so dass man (ausser in besonderen Fällen wie z. B. dem Ausstand) auch von einer Meinungsäusserungs- und Stimmpflicht sprechen kann. Ein VR-Mitglied, das sich permanent der Diskussion und der Stimme enthält, verletzt unter Umständen seine Sorgfaltspflicht.

## VERTRETUNG

Ohne abweichende statutarische oder reglementarische Regelung steht jedem VR-Mitglied von Gesetzes wegen das Recht zu, die Gesellschaft nach aussen zu vertreten (Art. 718 Abs. 1 OR) und für sie rechtsverbindlich alle Handlungen vorzunehmen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringen kann.

## DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Mitglied des Beirats des SwissBoardForum, dem Forum für schweizerische VR-Praxis.

[WWW.SWISSBOARDFORUM.CH](http://WWW.SWISSBOARDFORUM.CH)